|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Umweltzonen zur Klimarettung |  |  | Bildinformation |
|  |  | | | |

Seit 2007 wird in vielen deutschen Städten mithilfe von Messstationen die Luftqualität überwacht. Dabei werden permanent die Konzentrationen von Feinstaub-Partikeln, Stickstoffoxiden und Kohlenstoffdioxid an viel befahrenen Straßen kontrolliert. Steigen die Messwerte an, kann für diesen Bereich eine eingeschränkte Fahrerlaubnis ausgesprochen werden.

Gleichzeitig sind bestimmte Bereiche von Großstädten in die sogennanten Umweltzonen eingeteilt worden. Dafür wurden die Farben rot, gelb und grün verwendet. Diese Einordnung richtet sich nach der Schadstoff-Klasse von Fahrzeugen, die in den gleichen Farben erfolgt.

Fahrzeuge mit keiner Plakette gehören in die Schadstoffklasse eins, sie stoßen viele Schadstoffe und Feinstaub-Partikel aus. In der Regel sind nur sehr alte Fahrzeuge ohne Partikelfilter und Katalysator davon betroffen. Schadstoffklasse zwei wird mit der roten Plakette gekennzeichnet. Hier werden ausschließlich Dieselfahrzeuge,die keinen Partikelfilter besitzen, zugeordnet. Gehören Fahrzeuge in die dritte Schadstoffklasse, erhalten sie eine gelbe Plakette. Die höchste und somit schadstoffärmste Klasse erreichen nur Fahrzeuge mit modernem Abgas-Renigungssystem und geringem Schadstoff-Ausstoß. Die Zuordnung in diese Schadstoff-Klasse wird durch eine grüne Plakette gekennzeichnet. Einige Dieselfahrzeuge können mithilfe eines nachgerüsteten Rußpartikel-Filters aus der dritten (gelb) in die vierte (grün) Schadstoffklasse hochgestuft werden. Jede Autowerkstatt mit TÜV-Zulassung kann die Plaketten nach einer Abgasmessung vergeben. Sie kostet einmalig etwa zehn Euro.

Haben Städte Umweltzonen eingerichtet, verweisen Schilder auf die Durchfahrtserlaubnis oder auch das Durchfahrtsverbot. Auf den Schildern ist klar erkenntlich, welche Plakettenfarbe erlaubt und welche verboten ist. Seit 2015 gibt es aber nur noch die Möglichkeit, mit grüner Plakette in eine ausgewiesene Umweltzone einzufahren. Eventuelle Ausnahmen, zum Beispiel für Lieferverkehr, sind in der Straßenverkehrsordnung geregelt. Verstößt man gegen die Umweltzonen und wird erwischt, ist seit dem Jahr 2020 ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro fällig.

Jeder Fahrzeug-Besitzer kann mithilfe seiner „Emissionsschlüssel-Nummer“ aus den Fahrzeugpapieren herausfinden, welche Plakette sein Auto erhalten müsste. Es ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben, eine Plakette zu besitzen. Solange man keine Umweltzonen damit durchqueren muss, ist das kein Problem. Der Fahrzeughalter ist aber verpflichtet, eine angeklebte Plakette auch leserlich zu halten. Ist die Schrift verblasst oder sie löst sich langsam ab, muss er für Ersatz sorgen.